

(Abg. Brodauf.)

(A) Dann die letzte, dritte Anregung knüpft an § 4 des Gesetzes in neuerer Fassung an:

„Die Dienststreifen sind so einzurichten und auszuführen, daß unbeschadet voller Erreichung ihres Zweckes die Staatskasse so wenig wie möglich belastet wird.“

Das ist eine Bestimmung, die wir selbstverständlich freudig begrüßen, aber die Bestimmung besagt doch noch nicht so viel, als wir es wünschten. Die Bestimmung sagt nur, wie die Dienststreifen auszuführen sind, wenn welche für notwendig erachtet werden, sie spricht sich nicht darüber aus, daß etwa in bestimmtem Umfange Dienststreifen überhaupt zu unterbleiben haben. Da läßt sich nun die wohl auch schon von anderer Seite heute hier erwähnte Tatsache nicht übersehen, daß oft Dienststreifen wegen recht geringfügiger Angelegenheiten unternommen werden, daß da, um das populär auszudrücken, oft die Brühe teurer wird als das Fleisch.

(Sehr richtig!)

Wenn es z. B. oft vorkommt, daß jemand vom Landbarante in seinen Bezirk reist, weil sich da in irgend einem Dienstgebäude nach Ansicht des Vorstandes der betreffenden Behörde, der aber nicht selbständig ent-

(B) scheiden kann, eine kleine bauliche Änderung notwendig macht, bei der es sich vielleicht bloß um eine Tür oder um ein Fenster handelt, so erblicken wir darin eine übertriebene Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit,

(Heiterkeit.)

einen Ausfluß des Bureaukratismus.

(Sehr richtig!)

Ich weiß wohl, meine Herren, daß die Frage der Zulässigkeit der Dienststreifen an sich überhaupt hier nicht hereingehört, ich halte es aber doch für angängig, daß im Anschluß an die erwähnte Bestimmung des § 4 eine Sollvorschrift dahin mit aufgenommen wird, daß Dienststreifen tunlichst zu unterbleiben haben, wenn der Aufwand, der dadurch entsteht, in keinem Verhältnis zu dem Objekt steht, um das es sich dabei handelt.

(Abg. Günther: Sehr richtig!)

Wir sind im übrigen mit der Überweisung an die Deputation einverstanden.

Persönlich möchte ich noch bemerken, daß ich keinen Anstoß daran nehme, wenn es auch in diesem Gesetze wieder heißt: „Entwurf eines Gesetzes über die Tagelöhner und Reisekosten der Staatsdiener“. Ich

stimme da allerdings ganz der Auffassung zu, die vorhin der Herr Staatsminister v. Sendewitz in dieser Beziehung zum Ausdruck gebracht hat.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Schönfeld.

Abg. Schönfeld: Meine sehr geehrten Herren! Der Gesetzentwurf über die Wohnungsgeldzuschüsse will ebenso wie der über die Tagelöhner und die Reisekosten den Beamten des Staates höhere Aufbesserungen der Nebenbezüge gewähren, wie sie durch die hervorgetretene Verteuerung der Lebenshaltung bedingt sind. Weit entfernt, den treuen, verdienstvollen Beamten des Staates Erhöhungen ihres Gehaltes und ihrer Nebenbezüge zu neiden oder zu versagen, drängt sich doch bei dem vorliegenden Gesetzentwurf und nicht zuletzt auch in Anbetracht der außerordentlich zahlreichen Petitionen der verschiedenen Beamtengruppen, welche auch dem gegenwärtigen Landtage wieder vorliegen, der Wunsch auf, daß zwar berechtigte Forderungen ihre volle Befriedigung auch in diesem Gesetzentwurf finden möchten, daß darüber hinaus aber ein weises Maßhalten Platz greifen möchte.

(Sehr richtig!)

Dieser Wunsch ist um so berechtigter, meine Herren, (D) als an der Aufbringung der Mittel, die notwendigerweise in den Etat eingeschaltet werden müssen, um diese erhöhten Beamtenbezüge zu decken, breite Schichten unserer Bevölkerung partizipieren, die zwar in ebenso bedrückte Lage und manchmal sogar in herbe Not kommen können, denen aber analoge Maßnahmen des Staates keine Hilfe zuführen. Ich freue mich, daß das seitens des Herrn Finanzministers in der Aussprache über die Wohnungsgeldzuschüsse nicht nur anerkannt, sondern besonders hervorgehoben worden ist.

Meine Herren! Ein weises Maßhalten ist auch in der Tatsache begründet, daß alle Erhöhungen von Bezügen der Staatsbeamten auch auf die Bezüge der Gemeindebeamten rückwirken, und wenn man sich hier nicht der tatsächlichen Notwendigkeit anpaßt, kann der Fall eintreten, daß auch die Gemeinden zu verhältnismäßig hohen Leistungen herangezogen werden müssen.

Als eine gerechte Erhöhung der Tagelöhner und Reisekosten muß es aber in alle Wege gelten gelassen werden, wenn namentlich die Bezüge der mittleren und unteren Beamten erhöht werden. Das rechte Maß für die Festsetzung zu finden, muß der Einzelberatung in der Deputation überlassen werden, und ich habe nur